

**Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Starkenburg
vom 01.01.2016**

(in der Fassung vom 22.03.2023)

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung einschließlich Anlage tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 10.06.1988 einschließlich Anlage und aller hierzu ergangener Nachträge außer Kraft.

Starkenburg, den 10.12.2015

Jürgen Spier
Ortsbürgermeister

- * Die 1. Satzungsänderung der Anlage vom 22.03.2023 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung Starkenburg

I. Reihengrabstätten

- | | |
|---|------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a.) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und Totgeburten | 200,00 € |
| b.) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 400,00 € |
| 2. Überlassung einer Reihengrabstätte im Rasengrabfeld einschl. Ausheben und Schließen der Grabstätte, incl. Grabplatte mit Innschrift, Benutzung und Reinigung der Leichenhalle und Pflege der Grabstätte ab dem 2. Jahr | 2.500,00 € |
| 3. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte | 200,00 € |
| 4. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte im Rasengrabfeld einschl. Ausheben und Schließen der Grabstätte, incl. Grabplatte mit Innschrift, Benutzung und Reinigung der Leichenhalle und Pflege der Grabstätte | 2.000,00 € |

II. Verleihung und Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

- | | |
|-----------------------------------|------------|
| a) eine Einzelwahlgrabstätte | 600,00 € |
| b) eine Doppelwahlgrabstätte | 1.200,00 € |
| c) eine Einzelurnenwahlgrabstätte | 300,00 € |
| d) eine Doppelurnenwahlgrabstätte | 500,00 € |

Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr für

- | | |
|-----------------------------------|---------|
| a) eine Einzelwahlgrabstätte | 20,00 € |
| b) eine Doppelwahlgrabstätte | 40,00 € |
| c) eine Einzelurnenwahlgrabstätte | 12,00 € |
| d) eine Doppelurnenwahlgrabstätte | 20,00 € |

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

- | | |
|---|----------|
| 1. Reihengräber | |
| a) für Verstorbene unter 5 Jahren und Totgeburten | 290,00 € |
| b) für Verstorbene vom 5. Lebensjahr ab | 360,00 € |

c) Urnenreihengrab	200,00 €
2. Wahlgräber	
a) Wahlgrab je Beisetzung	360,00 €
b) Urnenwahlgrab je Beisetzung	200,00 €
3. Bei Bestattungen und Beisetzungen wird ein Zuschlag berechnet von	
a) an Samstagen und Sonntagen	50 v. H.
b) an gesetzlichen Feiertagen	100 v. H.

IV. Benutzung der Leichenhalle

1. a) für eine auf dem Friedhof durchgeführte Bestattung	60,00 €
b) bei Überführung der Leiche nach anderen Friedhöfen für jeden angefangenen Tag (0.00 Uhr — 24,00 Uhr) eine Gebühr von	60,00 €
c) für die Verwahrung einer Urne bis zur Beisetzung	60,00 €
d) Reinigung der Leichenhalle	20,00 €

V. Genehmigungen und sonstige Gebühren

1. a) für die Genehmigung eines Grabmales und der Einfassung	7,00 €
b) für die Ausfertigung einer Zweitschrift einer in Verlust geratenen Graberwerbsurkunde	10,00 €
c) für die Ausstellung sonstiger Bescheinigungen	7,00 €
2. Die Gebühr für das Abräumen und Einebnen von Grabstellen wird wie folgt festgesetzt	
a) Reihengrab	300,00 €
b) Einzelwahlgrab	300,00 €
c) Doppelwahlgrab	400,00 €
d) Urnenreihengrab und Urnenwahlgrab	100,00 €

Die aufgeführten Gebührensätze werden im Abstand von 5 Jahren an den Lebenshaltungsindex angepasst